

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung der Sachsenheimer Grundschulkinder 2025 / 2026

§1 Das Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Ferienbetreuung richtet sich an alle Sachsenheimer Grundschulkinder deren Eltern beide berufstätig sind. Kinder, die im September eingeschult werden, dürfen bereits für die davorliegenden Sommerferienbetreuungen angemeldet werden.
- (2) Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und wird im Schuljahr 2025 / 2026 in folgenden Schulferien an der Gemeinschaftsschule im Sonnenfeld in Großsachsenheim angeboten. Die Betreuung beginnt morgens ab 07.30 Uhr und endet um 14.30 Uhr.

Herbstferien	27.10.25 bis 30.10.25 (4 Tage)
Osterferien 1	30.03.26 bis 02.04.26 (4 Tage)
Osterferien 2	07.04.26 bis 10.04.26 (4Tage)
Sommerferien Anfang	03.08.26 bis 07.08.26 (5 Tage)
Sommerferien Ende	07.09.26 bis 11.09.26 (5 Tage)

- (3) Den teilnehmenden Kindern werden altersgemäße, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Diese orientieren sich an den Kinderzahlen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht und Lernzeiten finden in der Ferienbetreuung nicht statt. Im Vordergrund der Betreuung stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Den Rechten der Kinder auf Spiel- und Freizeit, Bildung, auf Gewaltfreiheit und Gleichbehandlung, Meinungsfreiheit und Beteiligung, auf Gesundheitsvorsorge, Religionsfreiheit und Privatsphäre werden Sorge getragen. Sie sind Ausgangspunkt für das Miteinander in der Gemeinschaft.

§ 2 Aufnahmevertrag, Vertragsänderung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienbetreuungen erfolgt über das **Online-Anmeldeportal für Ferienangebote der Stadt Sachsenheim**. Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung legen Sie bitte zunächst im Bereich Registrierung ein Benutzerkonto an.
- (2) Nach ihrer Registrierung senden wir Ihnen als Grundlage für die Neuaufnahme in die Ferienbetreuung den privatrechtlichen **Vertrag „Anmeldevertrag Ferienbetreuung“** zu, der zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger, der Stadt Sachsenheim geschlossen wird. Nur mit Ihrer Unterschrift wird die Aufnahme in die Ferienbetreuung wirksam.
- (3) Anmelde- und Aufnahmeverfahren: Für die **Aufnahme** in die Ferienbetreuung ist die pädagogische Fachberatung der Schulkindbetreuung Nadia Silvestre zuständig. Sie finden Sie im Verwaltungsbau, Äußerer Schloßhof 3, 1. OG, Zimmer 1.06 und erreichen Sie für Fragen per Telefon unter 07147 - 28 185 und per E-Mail unter N.Silvestre@Sachsenheim.de

- (4) **Die Anmeldung der Kinder zur Ferienbetreuung soll bestenfalls bis 10.09.2025, aber spätestens bis sechs Wochen vor jeweiligem Ferienbeginn erfolgt sein.** Die Anmeldung kann nur angenommen werden, wenn genügend Betreuungsplätze und -personal zur Verfügung stehen.
- (5) **Kündigungen** sind bis vier Wochen vor Ferienbeginn in Form einer Stornierung im Online Anmeldeportal möglich. Alle Kündigungen die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden und haben die Erhebung des Elternbeitrags zur Folge, auch wenn Ihr Kind nicht an der Ferienbetreuungswoche teilnimmt.
- (6) Wir empfehlen berufstätigen Eltern der Grundschulkinder, **Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber** einzureichen (siehe Vordruck Arbeitsbescheinigung), denn sollte der Bedarf höher sein als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden Kinder berufstätiger Eltern zuerst aufgenommen. Sind die Arbeitsbescheinigungen während der Grundschulzeit einmal eingereicht, sind diese gültig, insofern sich das Arbeitsverhältnis nicht geändert hat. Bei Änderung bitten wir Sie, eine aktualisierte Arbeitsbescheinigung vorzulegen. Sind beide Eltern voll berufstätig erhalten Sie von uns zu ihrer Planungssicherheit sehr zeitnah eine Rückmeldung zum Aufnahmeantrag.
- (7) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt vor einer Zusage eine **Bewertung des Bedarfs** nach folgenden Kriterien: 1. Kinder berufstätiger Alleinerziehender*, 2. Kinder berufstätiger Eltern*, 3. Kinder der Klassenstufen eins und zwei, 4. Kinder mit Geschwisterkindern in der Ferienbetreuung, 5. Kinder mit pädagogisch begründetem besonderen Betreuungsbedarf**, 6. Das Anmeldedatum.
- *Als Nachweis ist von den Eltern eine Arbeitgeberbeschäftigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. **Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Fachberatung Schulkindbetreuung des Trägers festgestellt.
- (8) Grundsätzlich gelten beide Elternteile als sorgeberechtigt. Abweichende Sorgerechtsregelungen müssen unaufgefordert zur Berücksichtigung der festgelegten Regelungen vorgelegt werden.
- (9) Kinder mit Behinderung oder speziellem Förderbedarf werden in die Ferienbetreuung aufgenommen, wenn Eltern und Leitung erklärt haben, dass geeignetes Betreuungspersonal gefunden wurde und den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes in der Ferienbetreuung entsprochen werden kann.
- (10) Bei Kindern mit einer Erkrankung, die eine Medikamentengabe während der Betreuung oder im Notfall bedürfen, ist eine ärztliche Erklärung und eine schriftlich ausgefüllte Information notwendig. Bitte kontaktieren Sie hierzu mit Antragsstellung die Fachberatung Schulkindbetreuung, N. Silvestre per E-Mail unter N.Silvestre@Sachsenheim.de oder telefonisch unter 07147 28-185.
- (11) Die Kinder sind gehalten, die internen Regelungen und Anweisungen der Betreuungskräfte zu befolgen um ein gutes Miteinander in der Gruppe zu ermöglichen. Ein Ausschluss des Kindes ist bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Richtlinien und Regeln, insbesondere wenn ein Kind die Gruppe nachhaltig stört oder bei einem groben Vergehen, möglich.
- (12) Die Ferienbetreuung muss bei Personalausfall dann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Elternbeitrag würden dann rückerstattet werden.
- (13) Nach Abschluss des Vertrages erfolgen Benachrichtigungen wie Informationsbriefe per E-Mail.

§ 3 Besuch der Ferienbetreuung

- (1) **Ankommen, Heimgezeiten und Aufsichtspflicht:** Die Betreuung findet von Montag bis Freitag durchgehend von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr statt. Die Kinder können morgens zwischen 07.30 Uhr und 09.00 Uhr in der Ferienbetreuung kommen. **Zentrale Anlaufstelle für die Ferienbetreuung**

sind ab Sommer 2025 die Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung im Interimsgebäude an der Oberriexinger Straße (direkt neben dem Parkplatz des Schulcampus). Mit dem Ankommen des Kindes in diesen Räumlichkeiten und der Begrüßung der Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.

Die Abholzeiten bzw. Heimgehzeiten sind entweder um 13.30 Uhr, um 14 Uhr oder um 14.30 Uhr. Damit die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, können die Kinder nur zu den festgelegten Zeiten allein nach Hause gehen oder abgeholt werden. Die **Aufsichtspflicht** endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die Betreuungskraft, auch im Falle die Eltern oder andere abholberechtigte Personen das Kind an der Schule abholen. Die Eltern klären ihr Kind darüber auf und begleiten es im Erlernen dieser Begrüßungs- und Abschiedskultur.

- (2) **Verpflegung:** In diesem Schuljahr wird es noch kein warmes Mittagessen geben. Die Eltern werden gebeten ihrem Kind **ein ausreichendes Vesper** und ein **Getränk** einzupacken. Die Getränkeflaschen können später mit Wasser wieder aufgefüllt werden.
- (3) Die Einteilung der Gruppen erfolgt vom Team Bildung, Betreuung und Bürgerengagement in Zusammenarbeit mit den Leitungen nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Eltern können ihr Kind nicht für eine bestimmte Gruppe anmelden.
- (4) Im **Krankheitsfall** oder bei sonstiger Verhinderung **melden die Eltern ihr Kind bitte morgens zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr telefonisch beim verantwortlichen Betreuungspersonal unter der Telefonnummer 07147/9604105 ab.**
- (5) Die Kinder sollen pünktlich zu der vereinbarten Betreuungszeit in der Ferienbetreuung sein. Bei Abweichungen bitten wir, die Betreuer*innen vorher zu verständigen, denn bei Nichteintreffen sind sie veranlasst das fehlende Kind zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) **Ausstattung:** Die Kinder sollten der Witterung entsprechend mit wetterfester Kleidung kommen, da auch Aktivitäten im Schulhof oder in der Umgebung und freier Natur stattfinden. Für Sportangebote in der Halle sollen die Kinder schon am ersten Tag Sportkleidung und Hallenschuhe mit dabei haben.
- (7) Bitte geben Sie den Kindern kein Spielzeug von zu Hause mit. Wir sind vor Ort gut ausgestattet.
- (8) Es ist den Kindern **nicht erlaubt in der Ferienbetreuung ein Smart Phone oder eine Smart Watch zu benutzen.** Diese Geräte müssen während der gesamten Betreuungszeit durchgehend ausgeschaltet sein und sich im Rucksack befinden. Im besten Fall bleiben die Geräte zu Hause, denn wir übernehmen keinerlei Haftung im Falle eines Verlustes. Sie können Ihr Kind jederzeit über das Telefon der Ferienbetreuung erreichen, sollten Sie eine wichtige Absprache tätigen oder sich nach dem Wohl des Kindes erkundigen wollen.
- (9) **Haftung:** Die Stadt Sachsenheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird angeraten.
- (10) Bei **gefährlichen Wetterlagen am Morgen**, wie zum Beispiel Blitzeis, starken Schneefällen, Sturmwarnungen bitten wir die Eltern ihre Kinder nicht alleine in die Frühbetreuung zu schicken oder alternativ erst in der Ferienbetreuung anzurufen und sich zu versichern, dass unser Betreuungspersonal es trotz der gefährlichen Wetterlage geschafft hat, die Frühbetreuung zu öffnen.

§ 4 Infektionsschutz und (Notfall-)Medikamente

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz besteht. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bitte bei der Leitung der Ferienbetreuung.
- (2) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (3) Ausnahmen sind Notfallmedikamente und Notfallmaßnahmen: Tritt ein Notfall ein, sind alle Menschen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich die Leitung der Schulkindbetreuung über bekannte Erkrankungen zu informieren. Die Leitung stellt den Sorgeberechtigten ein Formular zur Verfügung und trifft anhand dessen mit den Eltern schriftliche Absprachen, mit welchen Maßnahmen das Kind im Notfall zu behandeln ist.
- (4) Bedarf ein Kind einer Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten während der Betreuung so entscheiden die Leitung und die pädagogische Fachberatung nach einem Gespräch mit den Eltern, ob eine Aufnahme in die Ferienbetreuung möglich ist oder nicht.

§ 5 Betreuungskräfte

- (1) Die Betreuungskräfte sind in der Regel Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung.
- (2) Ab einer Gruppengröße von 12 Kindern sind zwei Betreuungskräfte anwesend.
- (3) Eine Gruppe, die von zwei Betreuungskräften begleitet wird, umfasst maximal 30 Kinder.

§ 6 Mindest- und Höchstbelegung der Gruppen

Das Betreuungsangebot kommt zustande, wenn mindestens 12 Kinder angemeldet sind. Die maximale Gruppengröße wird durch das jeweils verfügbare Betreuungspersonal und Räume begrenzt und kann nicht im Vorfeld festgelegt werden.

§7 Gebühren und Beitragsrückerstattung

- (1) Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung im Umfang von 5 Tagen à 7 Stunden beträgt aktuell 80,- Euro pro Kind.
- (2) An Feiertagen findet keine Betreuung statt. Der Elternbeitrag wird in den Ferienwochen mit Feiertag entsprechend minimiert. Die Ferienbetreuungswoche im Umfang von 4 Tagen à 7 Stunden kostet demnach 64,- Euro pro Kind.
- (3) Im Krankheitsfall des angemeldeten Kindes ist eine Beitragsrückerstattung nur möglich, wenn ein ärztliches Attest für die volle Woche die Krankheit bescheinigt. Einzelne Tage können bei Krankheit nicht rückerstattet werden.